

# **Satzung der Amos-Preis-Stiftung der Offenen Kirche**

## **Präambel**

Die Bibel bezeugt in all ihren Teilen, dass Gerechtigkeit und Frieden im Zusammenleben der Menschen ein wichtiges Anliegen Gottes sind und dass die Verbundenheit mit Gott sich niederschlägt in gerechten sozialen Verhältnissen.

Eine Kirche, die auf der Basis der Heiligen Schrift steht, ist daher verpflichtet, „den Mund für die Stummen aufzutun und für die Sache aller, die verlassen sind“ (Sprüche 31,8).

So haben es auch die biblischen Propheten immer wieder getan, wenn die Menschen sich von Gott abwandten und durch Ausbeutung, Unterdrückung und Machtmissbrauch den Weg der Gerechtigkeit verließen. Der Prophet Amos etwa richtete im Namen Gottes aus: Recht und Gerechtigkeit unter den Menschen sind Gott sogar wichtiger, als dass man ihm mit Opfern und Liedern huldigt (Amos 5,21-24).

Eine Kirche, die diese prophetische Botschaft wachhält, wird also vernehmlich und deutlich gegen Unrecht, Menschenverachtung und Ignoranz auftreten. Sie zeigt damit einer zunehmend säkularen Gesellschaft, dass im Handeln der Kirchen Zeichen der prophetischen Botschaft der Bibel zu finden sind und ermutigt zugleich ihre Glieder, solche Zeichen zu setzen. Sie steht damit auch in der Nachfolge Jesu und der Botschaft der Bergpredigt.

Zur Förderung dieses prophetischen Auftrags wurde die Amos-Preis-Stiftung der Offenen Kirche errichtet, um Zivilcourage in der Kirche und darüber hinaus zu befördern und zu gesellschaftlichem Engagement zu ermutigen.

## **§1**

### **Name und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Amos-Preis-Stiftung der Offenen Kirche“.
- (2) Sie ist eine auf Dauer eingerichtete nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung des Vereins Offene Kirche - Evangelische Vereinigung in Württemberg mit Sitz in Stuttgart (nachstehend „Stiftungsträger“ genannt) und wird von diesem im Rechtsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

## **§2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Religion, der Bildung und Erziehung sowie die Förderung von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, insbesondere der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit ihren Untergliederungen. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Die Förderung des Amos-Preises; mit dem Amos Preis soll beispielhaftes Eintreten für Gottes Gerechtigkeit öffentlich gewürdigt und gefördert werden. Der Amos-Preis kann mit einem Preisgeld versehen sein. Die Stiftung kann den Preis selbst oder gemeinsam mit anderen ausloben und verleihen, oder aber auch nur die Verleihung und Auslobung durch andere unterstützen;
- die Durchführung und Unterstützung von Einrichtungen, Veranstaltungen und Aktivitäten, die Zivilcourage in Kirche und Gesellschaft fördern.

### §3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung. Die Stiftung kann ihre Zwecke jedoch auch dadurch verwirklichen, dass sie nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung Mittel zur Verwirklichung der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke für steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beschafft und an diese weitergibt.

### §4

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 1000,-- € Bargeld.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen).  
Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (5) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.
- (8) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§5 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Stifter bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Mit Ausnahme der Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden die Mitglieder des Stiftungsrates durch die Mitglieder der „OFFENEN KIRCHE - Evangelische Vereinigung in Württemberg“ gewählt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner jeweiligen Amtszeit als Mitglied des Stiftungsrates. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Mitglied abberufen. Über die Abberufung entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (7) Mitglieder des Vorstandes und des Leitungskreises des Stiftungsträgers sowie dessen Revisoren können dem Stiftungsrat nicht angehören.
- (8) Der Stiftungsrat kann bis zu drei weitere Personen benennen, die an der jeweiligen Auswahl und Bestimmung der Personen, Institutionen oder Verbänden, an die der Amos-Preis verliehen wird, mitwirken. Die Benannten sind bei der Auswahl und Bestimmung stimmberechtigt.

## **§6 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsträger dieses verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen der §§ 9 und 10 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

## **§7**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsträgers und kann jederzeit Auskunft über alle die Stiftung betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.

Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für:

- 1) die Entscheidung über die Verwendung und Vergabe der Stiftungsmittel;
- 2) die Entlastung des Trägers der Stiftung;
- 3) die Entgegennahme und Prüfung der Rechenschaftsberichte;
- 4) die Festlegung allgemeiner Richtlinien zur Vermögensverwaltung durch den Stiftungsträger;
- 5) die Festlegung der Kriterien, nach denen die Vergabe des Amos-Preises zu erfolgen hat;
- 6) die Auswahl und Bestimmung der Personen, Institutionen und Verbände, an die der Amos-Preis verliehen wird. Die oder der Vorsitzende der Offenen Kirche ist bei der Auswahl und Bestimmung stimmberechtigt.

## **§8**

### **Verwaltung durch den Stiftungsträger**

- (1) Der Stiftungsträger hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Er verwaltet und bewirtschaftet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Das muss nicht durch den Stiftungsträger selbst, sondern kann auch durch eine Bank oder Anlagegesellschaft geschehen. Neben Renditegesichtspunkten können bei der Anlage des Stiftungsvermögens auch soziale, ökologische, ethische und christliche Kriterien berücksichtigt werden. Der Stiftungsträger vergibt die Stiftungsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates und wickelt Fördermaßnahmen ab. Handlungen des Stiftungsträgers können nur gemeinsam durch mindestens zwei Vertretungsberechtigte vorgenommen werden.
- (2) Der Träger der Stiftung legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen ausführlichen Rechenschaftsbericht vor; dieser hat insbesondere detaillierte Angaben über den Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens sowie eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.
- (3) Die Stiftung ersetzt dem Stiftungsträger die nachgewiesenen Verwaltungsaufwendungen.

## **§9**

### **Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gefördert wird. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Stiftungsrates und der Zustimmung des Stiftungsträgers.

- (2) Änderungen des Zwecks der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und der des Stiftungsträgers.

## § 10

### Auflösung, Trägerwechsel, Vermögensanfall

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist. Dazu ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats und die des Stiftungsträgers erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat mit Zustimmung aller Mitglieder die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger, die Fortsetzung als selbstständige Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung beschließen. Die Fortsetzung als selbstständige Stiftung kann auch beschlossen werden, wenn das Stiftungsvermögen mehr als 100.000,-- € beträgt.  
Das Gesamtvermögen der Stiftung ist in diesen Fällen vom Stiftungsträger auf den neuen Träger bzw. auf die rechtsfähige Stiftung zu übertragen. Einer Zustimmung des Stiftungsträgers bedarf es in diesen Fällen - auch zu Satzungsänderungen - nicht.
- (3) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt deren Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, den 23.06.2023



Matthias Hestermann  
(Vorsitzender des Stiftungsrates)



Miriam Bauer  
(Vorsitzende des Stiftungsträgers)

Die ursprüngliche Satzung vom 05.10.2006 wurde durch Beschluss des Stiftungsrates vom 27.11.2010 und Zustimmung des Stiftungsträgers in § 5 Abs. 2 und 3 geändert.

Eine weitere Änderung fand am 26.06. und 13.09.2021 durch Beschluss des Stiftungsrats und Zustimmung des Stiftungsträgers statt: Präambel und § 7 f.) und § 5 Abs.8.

Die Änderung auf die aktuelle Fassung erfolgte in §5 Abs. 3 durch Beschluss des Stiftungsrats vom 23.02.2023 mit Dreiviertelmehrheit und Beschluss der Mitgliederversammlung der OFFENEN KIRCHE am 01.04.2023.